Öffentliche Bekanntmachung gemäß §§ 2, 4 IZÜV über den Antrag der RWE Generation SE nach §§ 8, 9 WHG auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser im Rahmen der Errichtung einer GuD-Anlage in Voerde

Düsseldorf, den 28.07.2026

Bezirksregierung Düsseldorf
Az.: 54.07-1135/2026

Auf der Grundlage der §§ 2 Abs. 1 S. 1 und 4 Abs. 1 S. 1 der Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen (Industriekläranlagen- Zulassungs- und Überwachungsverordnung - IZÜV) i.V.m. § 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie der §§ 9, 10 und 14 bis 19 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) wird Folgendes bekannt gemacht:

Die RWE Generation SE, RWE Platz 3, 45141 Essen, hat am 03.06.2026 bei der Bezirksregierung Düsseldorf einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß §§ 8, 9 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) zur Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser im Rahmen der Errichtung einer GuD-Anlage gestellt.

Am Standort Voerde (Niederrhein) ist die Errichtung und der Betrieb eines wasserstofffähigen Gas- und Dampfturbinenkraftwerks mit einer Feuerwärmeleistung von 1.600 Megawatt (thermisch) geplant. Der immissionsschutzrechtliche Antrag zur Errichtung und zum Betrieb eines wasserstofffähigen Gas- und Dampfturbinenkraftwerks sowie die zugehörigen Unterlagen werden öffentlich ausgelegt. Auf die entsprechende Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf (Az.: 53.02-0023990-0010-G4-0019/26) vom heutigen Tage wird hingewiesen.

In diesem Zusammenhang ist zur Entwässerung der neu zu errichtenden Baustelleneinrichtungsfläche CE-4 im Rahmen der Errichtung der GuD-Anlage die Einleitung des Niederschlagswassers über ein neu zu errichtendes zentrales Versickerungsbecken

in das Grundwasser vorgesehen. Die begrünte Oberbodenzone der geplanten Versickerungsanlage übernimmt die Funktion einer natürlichen Vorbehandlung des Niederschlagswassers. Die abflusswirksame Fläche beträgt ca. 16.000 m².

Der Beginn der Gewässerbenutzung ist für das Jahr 2027 vorgesehen.

Für die Durchführung des wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens nach § 8 WHG ist die Bezirksregierung Düsseldorf gem. § 2 Abs. 1 und dem Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

Der Erlaubnisbehörde liegen zum Zeitpunkt der Bekanntmachung neben dem Antrag folgende Antragsunterlagen und entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen vor:

- Baugrund- und Versickerungsgutachten

Ferner wird auf den UVP-Bericht zum BImSchG-Verfahren (Az. 53.02-0023990-0010-G4-0019/26) hingewiesen.

Die Antragstellerin hat der Veröffentlichung der Dokumente im Internet widersprochen. Sie befürchtet die Gefährdung von wichtigen Sicherheitsbelangen und Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen. In diesem Fall hat die Erlaubnisbehörde eine andere Form der Veröffentlichung zu wählen (§ 10 Abs. 3 S. 5 BImSchG) und hat sich für die physische Offenlage entschieden.

Der Erlaubnisantrag, die von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen sowie die das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen liegen in der Zeit vom

14.08.2026 bis einschließlich 14.09.2026

bei den nachfolgend aufgeführten Stellen während der Dienststunden aus:

1. Bezirksregierung Düsseldorf, Zimmer 241, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, Kontakt:

- Frau Kaya (E-Mail: Guelcan.Kaya@brd.nrw.de; Tel.-Nr.: 0211 475 – 1484)
- Herr Hartz (E-Mail: Stefan.Hartz@brd.nrw.de; Tel.-Nr.: 0211 475 – 5256)

Dienststunden:

Montag bis Donnerstag	09:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag	09:00 Uhr bis 14:00 Uhr

2. Stadt Voerde, Fachdienst 6.1 – Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz (2. Etage Raum 232), Rathausplatz 20, 46562 Voerde
Kontakt: Frau Valentin (E-Mail: Judith.Valentin@voerde.de; Tel.-Nr.: 02855 80-512)

Dienststunden:

Montag bis Donnerstag	8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag	8:30 Uhr bis 12:00 Uhr

3. Stadt Rheinberg, Sachgebiet 61 - Stadtentwicklung, Bauordnung und Umwelt im Stadthaus, Zimmer 243, Kirchplatz 10, 47495 Rheinberg
Kontakt: Frau Sasse (E-Mail: Christiane.Sasse@rheinberg.de; Tel.-Nr.: 02843 1 71-460)

Dienststunden:

Montag bis Freitag	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und
Montag bis Mittwoch	13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag	13:00 Uhr bis 17:00 Uhr

4. Stadt Dinslaken, Stabsstelle Stadtentwicklung im Technischen Rathaus, Hünxer Straße 81, 46537 Dinslaken, 1. Obergeschoss neben Raum 159
Kontakt: Herr Weinert (E-Mail: Stefan.Weinert@dinslaken.de; Tel.-Nr.: 02064 - 66-697)

Dienststunden:

Montag bis Freitag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
Montag bis Donnerstag	14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

5. Gemeinde Hünxe, Rathaus Hünxe, Dorstener Str. 24 in 46568 Hünxe, im Flurbereich, 2. Obergeschoss
Kontakt: Frau Strycek (E-Mail: Meike.Strycek@huenxe.de; Tel.-Nr.: 02858 69 – 301)

Dienststunden:

Montag	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Mittwoch	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

6. Stadt Duisburg, Bezirksamt Walsum; Friedrich-Ebert-Str. 152; 47179 Duisburg; Zimmer 408
Kontakt: per E-Mail (BZA.Walsum@Stadt-Duisburg.de) oder telefonisch

- Herr Milek (Tel.-Nr.: 0203 283-987833)
- Herr Kösling (Tel.-Nr.: 0203 283-987885)

Dienststunden:

Montag bis Donnerstag	08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag	08:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Eine vorherige Terminvereinbarung wird empfohlen. Hierzu wenden Sie sich bitte an die o.g. Kontaktpersonen der jeweiligen Auslegungsstellen. Auf Verlangen wird Ihnen eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Die das hiergenannte wasserrechtliche Verfahren betreffenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen stehen zusätzlich auch im UVP-Portal der Länder (UVP-Verbund) unter

https://www.uvp-verbund.de

gemeinsam mit dem UVP-Bericht aus dem immissionsschutzrechtlichen Verfahren der GuD-Anlage (Az.: 53.02-0023990-0010-G4-0019/26) zur Verfügung.

Parallel zur Offenlage des o.g. Antrags und der zugehörigen Unterlagen werden weitere bei der Bezirksregierung Düsseldorf eingereichte wasserrechtliche Anträge einschließlich der jeweils zugehörigen Unterlagen für:

- die temporäre Entnahme von Grundwasser sowie für die Einleitung des gehobenen Grundwassers in den Rhein während der Errichtung der GuD-Anlage,
- die Einleitung von Niederschlags- und Betriebsabwässer in den Rhein,
- die Entnahme von Oberflächenwasser aus dem Rhein

sowie der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach den §§ 4, 6 BImSchG einschließlich der zugehörigen Unterlagen ausgelegt.

Das wasserrechtliche Erlaubnisverfahren wird als selbstständiges Verfahren gesondert vom immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geführt. Die parallele Auslegung der Antragsunterlagen dient der nach § 2 Abs. 2 S. 1 IZÜV sicherzustellenden vollständigen Koordinierung der Zulassungsverfahren.

Von Beginn der Auslegungsfrist bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, mithin vom

14.08.2026 bis einschließlich 14.10.2026
(unter Angabe des Aktenzeichens 54.07-1135/2026)

können gemäß § 4 Abs. 1 IZÜV i.V.m. § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder elektronisch bei der Bezirksregierung Düsseldorf erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Zulassungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.
Die Einwendungen sind mit Namen und Anschrift des Einwenders zu versehen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen der Antragstellerin sowie den beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereich durch die jeweilige Einwendung berührt wird, bekannt gegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden Name und Anschrift unkenntlich gemacht, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Erlaubnisverfahrens nicht erforderlich sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Erhebung einer Einwendung durch „einfache“ E-Mail, das bedeutet eine E-Mail ohne Unterschrift, bereits der erforderlichen Form genügt. Wird die Form der einfachen E-Mail gewählt, bitte ich diese immer an die Adresse **poststelle@brd.nrw.de** mit dem **Betreff „Dezernat 54A – Einwendung“** zu senden.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde unter Berücksichtigung des § 14 der 9. BImSchV im Rahmen ihres Ermessens, ob im Erlaubnisverfahren ein Erörterungstermin nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt wird. Der Erörterungstermin kann auch in Form einer Onlinekonsultation oder durch eine Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden. Der Erörterungstermin ist öffentlich und dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Eine Erörterung findet gemäß § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV nicht statt, wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen oder
5. der Vorhabenträger die Durchführung eines Erörterungstermins nicht beantragt und die Genehmigungsbehörde nicht im Einzelfall die Durchführung für geboten hält.

Für den Fall, dass ein Erörterungstermin stattfindet, gilt diese Entscheidung hiermit als öffentlich bekannt gemacht. Nur wenn der Erörterungstermin aufgrund einer Ermessensentscheidung entfällt oder verlegt wird, wird dies im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf sowie auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf (https://www.brd.nrw.de/services/bekanntmachungen) gesondert bekannt gemacht.

Sofern die Bezirksregierung Düsseldorf einen Erörterungstermin durchführt, wird der Beginn der Erörterung der rechtzeitig gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwendungen zunächst bestimmt auf den

09.11.2026, um 10:00 Uhr

im Wasserschloss Haus Wohnung

Frankfurter Str. 433, 46562 Voerde (Niederrhein).

Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen. Ich weise darauf hin, dass zunächst die Einwendungen aus dem immissionsschutzrechtlichen Verfahren (Az.

53.02-0023990-0010-G4-0019/26) erörtert werden. Die Erörterung der Einwendungen aus dem vorliegenden Verfahren erfolgt im Anschluss.
Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am nächsten und/oder an den folgenden Tagen fortgesetzt. Der Termin für die Weiterführung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmenden mitgeteilt. Eine weitere besondere Bekanntmachung erfolgt nicht.
Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder bei Ausbleiben von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt in dem Fall im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf sowie auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf (https://www.brd.nrw.de/services/bekanntmachungen).

Im Auftrag

gez.

Gülcan Kaya

Hinweis zum Datenschutz

Ich weise darauf hin, dass die mir von Ihnen mitgeteilten personenbezogenen Daten sowie sonstige überlassene Informationen ausschließlich zur Prüfung und Bearbeitung Ihrer Anfrage bzw. Ihres Anliegens verwendet werden. Eine Weitergabe Ihrer Daten erfolgt innerhalb der Bezirksregierung Düsseldorf nur im notwendigen Umfang. Sie erfolgt zudem nur an die betroffenen Fachbereiche und auch nur, soweit dies für die Sachverhaltsaufklärung erforderlich ist. Außerhalb der Bezirksregierung Düsseldorf

werden Ihre Daten nur im Rahmen einer möglicherweise notwendigen Kommunikation mit weiteren im Verfahren eingebundenen Behörden weitergegeben. Die Datenverarbeitung erfolgt unter Berücksichtigung der Vorgaben der Art. 5 bis 11 DSGVO (Datenschutzgrundverordnung). Weitergehende Informationen, insbesondere zu Ihren Rechten als betroffene Person finden Sie hier:
http://www.brd.nrw.de/service/datenschutz.html.
Sie können diese Informationen auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert bekommen. Sie haben auch die Möglichkeit, sich an die mit dem Datenschutz beauftragte Person der Bezirksregierung Düsseldorf zu wenden. Diese unterliegt gem. § 31 Abs. 2 DSG NRW (Datenschutzgesetz NRW) i. V. m. Art. 38 Abs. 5 DSGVO einer Schweigepflicht.